

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 2. Oktober 1924.

Kammer II Prüfnr. 9107.



N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: a) als Vorsitzender

Reg. Rat Goetz.

b) als Beisitzer: Herr Koch

Herr Dr. Jacobs

Herr Geh. Rat Faßbender

Herr Tews

c) als Jugendlicher: Herr Diederich

d) als Sachverständige: Leg. Rat Dr. Sievers

Reg. Rat Dillinger v. Reichskomm. z. Überwachung d. öffentl. Ordnung u. Sicherheit

Ob. Reg. Rat Bandmann v. Preussischen Ministerium des Innern.

Betrifft den Bildstreifen: "Die Weihe

des Ehrenmals für das Garde-Fuß-Art-Regt. zu Spandau am 28. September 1924

Antragsteller: Universum Film A.G.

Ursprungsfirma: wie oben.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt: 98 m.

Die Sachverständigen wurden mit Zustimmung der Kammer gehört. Sie äußerten sich wie folgt:

Herr Ob. Reg. Rat Bandmann: Ich habe gegen den Film die schärfsten Bedenken. Für die Weihe dieses Mals sind die Versprechungen des Preuss-Ministeriums gegenüber nicht gehalten worden. Es hat nach der Feier ein verbotener Umzug der Verbände durch die Straßen Spandaus stattgefunden. Ich glaube, daß daher der Film die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden könne. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob dieser Antrag auf Verbot aufrecht erhalten werde, obgleich ja die beanstandeten Szenen gar nicht gezeigt würden, erklärte Herr Bandmann, daß er dennoch eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung

und Sicherheit befürchte; linksstehende Organisationen hätten bereits um Erweiterung ihrer Befugnisse bei Demonstrationen gebeten, um den bei vorliegenden Einweihungen stattgehabten Vorgängen Paroli zu bieten. Dann sei

bei der Vorbeimarsch der Traditionsbatterie vor einem königlichen Prinzen schwer zu beanstanden, insofern gezeigt werde, wie man Republikanern zugute, vor Vertretern des alten Regimes zu paradiere.

Herr Reg. Rat Dillinger

erklärte, daß er Bedenken dann nicht habe, wenn der Vorbeimarsch an erster Stelle gezeigt werde und erst hierauf die Gruppe von Offizieren mit dem Prinzen Mittel-Friedrich.

Der Vertreter des Auswärtigen Amtes erklärte, er habe generell gar kein Interesse an der Vorführung derartiger Filme, könne aber keineswegs in diesem Falle ein Verbot beantragen.

Der Vorsitzende fragte Herrn O. R. R. Bandmann, ob er seinen Antrag auf Verbot des Films auch dann noch aufrecht erhalte, wenn die Firma die von Herrn R. R. Dillinger vorgeschlagene Änderung vornehme, was Herr Bandmann bejahte.

Der

Der Jugendliche äußerte Bedenken, er fürchtete, daß die Jugendlichen glauben müssen, die Reichswehr stehe mit radikalen Verbänden in engerer, wie sie hier mit Fahnen gezeigt würden, vorauf Sprüche wie "Mit Gott für Kaiser und Reich" ständen.

Die Kammer trat hier auf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich auch vor Jugendlichen zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

Der Paradezug der Reichswehr hat vor der Szene zu erscheinen, in der eine Gruppe Offiziere, darunter der Prinz Eitel-Friedrich, gezeigt wird.

G r ü n d e :

Der Kammer erschien es nicht ausgeschlossen, daß der Beschauer bei der jetzigen Reihenfolge der Szenen auf den Gedanken kommen könne, es handle sich um einen Paradezug vor einem königlichen Prinzen. Das hieße aber das Vertrauen der Bevölkerung in die republikanische Meinung der Reichswehr schwanken machen, was einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gleichkomme.

Sie erkannte demnach wie geschehen.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte der Vorsitzende auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers des Innern vom 30. Juli 1923 § 12 Abs. 1 Beschwerde ein.

gez. G o e t z .